Liste der anerkennungsfähigen zusätzlichen Elternbeiträge in der Kindertagespflege

Gemäß § 5 Absatz 2 der Kindertagespflegeverordnung sind mit der Sachkostenpauschale (SK 1) notwendige Aufwendungen für folgende Bereiche pauschal abgegolten: Verpflegung, Energie, Brennstoffe, Wasser, Mobiliar, Instandhaltung und -setzung der Räumlichkeiten, Betreuungsmaterial, Nutzung von Freizeitangeboten sowie Fortbildungskosten.

Zusätzliche Elternbeiträge können für besondere und zusätzliche Leistungen erhoben werden, sofern sie einen angemessenen Ausgleich für tatsächlich entstehende. Aufwendungen der Kindertagespflegeperson darstellen. Es ist klar definiert, welche Kosten bereits durch die Sachkostenpauschale abgedeckt sind. **Ein zusätzlicher Elternbeitrag darf daher nur für Aufwendungen verlangt werden, die unmittelbar mit einer besonderen zusätzlichen Leistung verbunden sind.**

Für folgende zusätzliche Leistungen, für die der Kindertagespflegeperson zusätzliche Aufwendungen entstehen können, ist ein angemessener zusätzlicher Elternbeitrag anzuerkennen:

1. Kosten für entgeltlich überlassene externe Räume für die Kindertagespflege

Ein zusätzlicher Elternbeitrag für die Nutzung entgeltlich überlassener externer Räume kann erhoben werden, sofern die Sachkostenpauschale 2 nicht in Anspruch genommen wird. **Die Berechnung erfolgt auf Basis der tatsächlichen Mietkosten, verteilt auf die Betreuungsstunden und die Anzahl der betreuten Kinder.**

Nachfolgend wird die Berechnung eines angemessenen zusätzlichen Elternbeitrags anhand eines Beispiels erläutert:

Miete je Kindertagespflegeperson = 500 € Miete/Monat; Monat = 4,33 Wochen; Öffnungszeit 40h/Woche; durchschnittlich vier Tageskinder:

- 500 : 4,33 : 40 : 4 = 0.72 € Mietkosten/Betreuungsstunde/Kind;
- Tageskind mit TP 30 Bewilligung 0,72€ x 30 Stunden x 4,33 = 93.75 € maximaler zusätzlicher Elternbeitrag/Monat.

Es ist zulässig, auf dieser Grundlage einen gerundeten Pauschalbetrag für jede Leistungsart (TP 10, TP 20, TP 25...) festzulegen. Eine zusätzliche Erhöhung zur Absicherung eines möglichen Ausfallsrisikos wird hingegen nicht als angemessen betrachtet.

2. Kosten für besondere Ernährung

Zusätzliche Elternbeiträge für besondere Ernährungsformen (z. B. Bio-Kost, vegane Ernährung, besondere Getränke) sind möglich, sofern sie tatsächlich höhere Kosten für die Kindertagespflegeperson verursachen und die Eltern diese Form der Ernährung ausdrücklich wünschen. **Für eine Ganztagsbetreuung wird regelmäßig ein zusätzlicher Elternbeitrag von bis zu 3,00 € pro Betreuungstag als angemessen erachtet. Bei kürzeren Betreuungszeiten ist der Betrag entsprechend anzupassen.**

Wenn Eltern bestimmte Markenprodukte wünschen, kann die Differenz zu den üblichen Preisen berechnet und anteilig auf das einzelne Tageskind umgelegt werden. Kosten für spezielle Ernährung entfallen während vereinbarter betreuungsfreier Zeiten und dürfen in diesen Fällen nicht von den Eltern verlangt werden. Dies sollte bei der Berechnung des monatlichen Beitrags pro Kind berücksichtigt werden.

Beispiele für die Berechnung:

a) **Beispiel für eine <u>Ganztagsbetreuung</u> (5 Tage pro Woche, 8 Stunden pro Tag):**

Betreuung an **20 Tagen im Monat** (bei einer 5-Tage-Woche).

3,00 € × 20 Tage = <u>60,00 €</u> zusätzlicher Elternbeitrag pro Monat.

b) **Beispiel für eine <u>Teilzeitbetreuung</u> (3 Tage pro Woche):**

Betreuung an **12 Tagen im Monat** (bei einer 3-Tage-Woche).

3,00 € × 12 Tage = <u>36,00 €</u> zusätzlicher Elternbeitrag pro Monat.

c) **Beispiel für eine Betreuung von 5 Tagen pro Woche, aber nur 6 Stunden pro Tag (statt einer vollen Ganztagsbetreuung von 8 Stunden) ergibt sich folgende Berechnung:**

Anteiliger Elternbeitrag pro Tag

(6 Std.÷8 Std.) × 3,00 € = 2,25 €

Monatlicher Elternbeitrag

2,25 × 5 Tage × 4 Wochen = **45,00 €**

a) **Beispiel für eine Betreuung an 5 Tagen pro Woche, 5 Stunden pro Tag**

Anteiliger Elternbeitrag pro Tag:

(5 Std.÷8 Std.) × 3,00 € = 1,88 €

Monatlicher Elternbeitrag:

1,88 × 5 × 4= **37,60 €**

b) **Beispiel für eine Betreuung an 4 Tagen pro Woche, 6 Stunden pro Tag**

Anteiliger Elternbeitrag pro Tag:

(6 Std.÷8 Std.) × 3,00 € = 2,25 €

Monatlicher Elternbeitrag:

2,25 × 4 × 4 = **36,00 €**

3. Externe Leistungen (z.B. Musikpädagogin)

Bei der Einführung externer Angebote ist eine vorherige Abstimmung mit den Eltern der zum jeweiligen Zeitpunkt betreuten Tageskinder erforderlich. Die entstehenden Kosten können auf die Tageskinder umgelegt werden, müssen jedoch im päd. Konzept sowie im Betreuungsvertrag klar benannt werden. Eltern sind vor Vertragsabschluss über diese zusätzlichen Kosten zu informieren. Eltern haben ein Wunsch- und Wahlrecht und sollen die Möglichkeit haben, sich bei Bedarf für eine andere Kindertagespflegeperson zu entscheiden.

> **Hinweis:** Für Leistungsberechtigte im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakets können die Kosten für soziale und kulturelle Aktivitäten, wie z. B. Musikunterricht, übernommen werden. Die Übernahme hängt jedoch vom jeweiligen Anbieter ab. Weitere Informationen finden Sie unter: https://www.hamburg.de/politik-und-verwaltung/behoerden/sozialbehoerde/themen/soziales/bildungspaket

4. Fahrtkosten (HVV etc.) für Ausflüge, Eintrittsgelder etc.

Die tatsächlich anfallenden Kosten können auf das einzelne Tageskind umgelegt und den Eltern in Rechnung gestellt werden.

> **Hinweis:** Für Leistungsberechtigte im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakets ist eine Kostenübernahme möglich. Weitere Informationen finden Sie unter: https://www.hamburg.de/politik-und-verwaltung/behoerden/sozialbehoerde/themen/soziales/bildungspaket

5. Beförderungskosten (PKW)

Transport von Tageskindern in der Kindertagespflege

Tatsächlich entstehende Beförderungskosten können auf das einzelne Tageskind umgelegt werden.

Fahrten im eigenen Pkw der Kindertagespflegeperson – sei es für das Bringen und Abholen des Tageskindes für z.B. gemeinsame Ausflüge – gelten nicht als gewerbliche Personenbeförderung und erfordern daher keinen speziellen Personenbeförderungsschein (P-Schein), wie ihn Taxifahrer benötigen (§ 1 Abs. 2 PBefG vom 1.1.2013). Zudem sollte, falls relevant, mit den Eltern geklärt werden, ob ihr Kind im Fahrradanhänger/PKW transportiert werden darf. Diese Vereinbarung sollte im Betreuungsvertrag festgehalten werden.[1]

> **Empfehlung:** Versicherungsschutz prüfen. **Kindertagespflegepersonen sollten mit ihrer Kfz-Versicherung klären**, ob der Transport von Tageskindern mitversichert ist.

Zusätzliche Betreuungsleistungen und Alltagsbedarf

Private Betreuungsleistungen über den bewilligten Betreuungsumfang hinaus

Auf Wunsch der Eltern kann eine Betreuung über den bewilligten Umfang hinaus erfolgen. Die Kosten hierfür unterliegen keiner festen Vorgabe und können individuell vereinbart werden. Dies fällt in den Bereich der privaten Kindertagespflege.

> **Hinweis:** Für die private Betreuung von Tageskindern ohne öffentliche Förderung ist der Abschluss einer privaten Unfall- und Haftpflichtversicherung zwingend erforderlich.

[1] Vgl.: https://vgk.module.vr-networld.de/gruenderinfos/GI_Stand_2024-10/GK160.pdf - Seite 10- Stand: 25.02.2025

Dinge des täglichen Bedarfs

Feuchttücher, Papierhandtücher, Wickelunterlagen, Seife, Zahnbürsten und Zahnpasta sowie ähnliche Hygieneartikel sind grundsätzlich durch das Sachkostenentgelt abgedeckt. Eltern haben jedoch die Möglichkeit, Windeln und bevorzugte Gläschen-Nahrung selbst mitzubringen. Alternativ kann – sofern von den Eltern gewünscht – eine Umlage der tatsächlichen Kosten pro Kind erfolgen. Dies gilt auch für besondere Markenpräferenzen der Eltern.

Hinweis zur Orientierungshilfe für zusätzliche Elternbeiträge

Diese Liste wurde im Rahmen des Runden Tisches Kindertagespflege in Abstimmung mit dem Hamburger Tagesmütter und -väter e.V., einzelnen Kindertagespflegepersonen, den Tagespflegebörsen sowie der Sozialbehörde erarbeitet. Sie dient als Orientierungshilfe für eine transparente und einheitliche Handhabung zusätzlicher Elternbeiträge in ganz Hamburg.

Die Liste erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Sollten der Kindertagespflegeperson für besondere oder zusätzliche Leistungen Kosten entstehen, die hier nicht explizit aufgeführt sind, können diese nach eigenem Ermessen im Einzelfall angemessen auf die Eltern umgelegt werden. Es liegt im Verantwortungsbereich der Kindertagespflegeperson, zu entscheiden, ob für die genannten Leistungen ein zusätzlicher Elternbeitrag erhoben wird und in welchem Umfang die vorgegebenen Maximalbeträge ausgeschöpft werden.

Wichtiger Hinweis:

Da zusätzliche Elternbeiträge ein entscheidendes Kriterium für die Vermittlung sind, muss die Tagespflegebörse über deren Erhebung durch die Kindertagespflegeperson informiert werden. Dies kann beispielsweise durch die **Vorlage eines Betreuungsvertrages und/oder des pädagogischen Konzeptes erfolgen**, um sicherzustellen, dass die erhobenen Beiträge den festgelegten Regelungen entsprechen (vgl. Mitteilungspflichten gemäß § 8 Kindertagespflegeverordnung).